

Verbrauchssteuern / Energiesteuer; Steuerfreie Verwendung, § 28 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG

- BMF, Schreiben vom 25.03.2015 - III B 6 - V 8105/09/10004, DOK 2015/0252845 -

Mit Bezugserlass teilte das Bundesministerium der Finanzen bzgl. der Anwendung des § 28 Satz 1 Nummer 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG) Folgendes mit:

Laut Bekanntmachung vom 5. September 2014 (BGBl. I S. 1488) ist die Neufassung des § 28 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft getreten. Die Änderung erfolgte für die Beteiligten nicht überraschend, da sie bereits mit Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 5a des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geregelt und bekanntgemacht worden ist.

Damit ist die Energiesteuer für gasförmige Kohlenwasserstoffe, die nicht nach § 28 EnergieStG i. d. F. des Artikels 1 Nummer 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes steuerfrei verwendet werden dürfen, grundsätzlich auch rückwirkend zu erheben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass

- gasförmige Abfälle mit einem durchschnittlichen Heizwert von nicht mehr als 18 MJ/kg weiterhin nicht der Besteuerung unterliegen und
- hochkalorische gasförmige kohlenwasserstoffhaltige Abfallgase mit einem Heizwert von mehr als 18 MJ/kg erst ab dem 1. Januar 2012 zu besteuern sind.

Ergänzend wurde unter Bezug auf die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission (Beschluss vom 14. November 2013 - C(2013) 7727 corr; http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/243857/243857_1623850_144_3.pdf) mitgeteilt, dass die Steuerbefreiung des § 28 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG u. a. unter folgenden Einschränkungen genehmigt worden ist:

- Die Steuerbefreiung wird nicht für die Verwendung in ortsfesten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG gewährt, die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen.
- Die Steuerbefreiung wird nicht für die Verwendung in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG (Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen) gewährt.
- Die Steuerbefreiung wird im Falle von Gasen aus Deponie- und Klärgasanlagen nur für die Verwendung zur Stromerzeugung gewährt.

Im Vorgriff auf eine entsprechende gesetzliche Klarstellung bittet das Bundesministerium der Finanzen sicherzustellen, dass diese Einschränkungen bereits jetzt im Vollzug berücksichtigt werden.